Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 623
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

zum Thema:
Kündigung der Honorararztverträge bei Vivantes

und **Antwort** vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 623
vom 28. Mai 2020
über Kündigung der Honorararztverträge bei Vivantes

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Um die Fragen dennoch beantworten zu können, hat der Senat die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes) um Stellungnahmen gebeten, welche in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Wie viele Honorararztverträge wurden infolge des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom Juni 2019, wonach Honorarärzte in Krankenhäusern nicht selbstständig sind, sondern der Sozialversicherungspflicht unterliegen, vonseiten Vivantes gekündigt und an wie vielen wurde warum in welcher Form festgehalten?

Zu 1.:

Nachdem zu den BSG-Urteilen vom 04.06.2019 im September 2019 die Urteilsgründe vorlagen wurden die noch laufenden Honorararztverträge von Vivantes im Hinblick auf die Konsequenzen geprüft. Nach einer Einzelprüfung wurden alle noch laufenden Honorararztverträge (Honorararztverträge, aber auch Praxisverträge, Verträge über die freie Mitarbeit von Honorarärzten), somit insgesamt 65 Verträge gekündigt.

Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Kündigungsfristen sind diese Verträge zum Teil bereits zum 31.12.2019, jedoch überwiegend zum 31.03.2020 ausgelaufen. Vereinzelt laufen derartige Verträge zum 30.06.2020 aus.

In sieben Fällen wurde bzw. wird laut Vivantes ein neuer Honorararztvertrag abgeschlossen, der ausdrücklich die Verbeitragung der Honorare zur Sozialversicherung und – nach interner Prüfung – die Abführung der Lohnsteuer vorsieht. Mit 16 „ehemaligen“ Honorarärzten plant Vivantes Teilzeitanstellungsverhältnisse abzuschließen, von denen einzelne zurückgestellt wurden, da das elektive Geschäft Corona-bedingt vorübergehend nicht möglich war bzw. ist.

2. Wie bewertet der Senat das o.g. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom Juni 2019?

Zu 2.:

Der Senat begrüßt, dass nach Jahren unterschiedlicher Rechtsprechung ein höchstrichterliches Urteil gefällt wurde, und damit ein rechtssicherer Handlungsrahmen für die betreffenden Akteure gegeben ist. Sobald sozialversicherungspflichtige Aufgaben übernommen werden, müssen diese Tätigkeiten entsprechend verbeitragt werden.

3. Welche alternativen Möglichkeiten, die Zusammenarbeit mit den Honorarärzten dennoch fortzuführen, gab es bisher und wie viele Honorarärzte haben davon profitiert?

Zu 3.:

Die typische Option für eine weitere Zusammenarbeit mit den ehemaligen Honorarärzten ist laut Vivantes deren Teilzeitanstellung. Da in diesen BSG-Urteilen allerdings mehrfach herausgestellt wurde, dass „kein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigtenbegriff nach § 7 SGB IV besteht, folgt daraus ebenfalls, dass eine Beschäftigung auch dann vorliegen kann, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt (BSG-Urt. v. 04.06.2019, AZ. B 12 R 11/18 R, dort Rdn. 19). Vivantes vertritt zudem nach ihrer anwaltlichen Prüfung und Bestätigung die Auffassung, dass ein Honorararztvertrag neu abgeschlossen werden kann, sofern darin die Verbeitragung zur Sozialversicherung und die Abführung der Lohnsteuer festgelegt sind.

4. Wie wurde die Arbeit der nun fehlenden Honorarärzte in den einzelnen Häusern kompensiert?

Zu 4.:

Hierzu kann Vivantes noch keine abschließende Aussage treffen, da das Vertragsende von mehreren Verträgen in die Anfangsphase der Corona-Pandemie gefallen ist. Da es sich bei den durch die Honorarärzte durchgeführten Eingriffe häufig um elektive Operationen gehandelt hat, werden diese aktuell nicht mehr angeboten.

Die gekündigten, nicht in Anstellungsverhältnisse übernommene Honorararztverträge und nicht umgewandelte Verträge mit Verbeitragung des Honorararztverhältnisses, wiesen zudem oft nur noch ein geringes Abrechnungsvolumen auf. Diese Eingriffe werden laut Vivantes in Zukunft mit eigenem Personal bzw. mit ehemaligen Honorarärzten/-innen, welche in eine Teilzeitanstellung übernommen wurden, kompensiert. Mit einem kompletten Wegfall der Leistungen rechnet Vivantes nur in Ausnahmefällen.

5. Welche Erkenntnisse gibt es über entsprechende alternative Möglichkeiten der Zusammenarbeit von anderen Krankenhäusern, die gleichermaßen von dem o.g. Urteil betroffen waren?

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung und Abwicklung der bestehenden Honorararztverträge hat Vivantes im Oktober 2019 eine Abfrage bei 15 kommunalen Großkrankenhäusern durchgeführt. Die Rückmeldungen haben laut Vivantes ergeben, dass sich die meisten Einrichtungen von den Honorarärzten getrennt haben, vereinzelt wurden diesen Honorarärzten Teilzeitanstellungsverhältnisse angeboten.

6. Welche Konsequenzen hat die Kündigung der Verträge nach Ansicht des Senats für a) die betroffenen Ärzte, b) die Versorgung von Patienten in den jeweiligen Häusern und c) die Kliniken selber, z.B. im Rahmen sinkender Erlöse?

Zu 6.:

Die Antworten von Vivantes zeigen, dass es im gegebenen rechtlichen Rahmen alternative Modelle einer Zusammenarbeit zwischen Ärzten/-innen und Kliniken geben kann, ohne dass von Seiten der Patienten/-innen auf das medizinische Angebot verzichtet werden muss.

Jeweilig betroffene Erlöse unterliegen je nach medizinischer Leistung unterschiedlichen Vergütungssystematiken, die in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterliegen und gegebenenfalls angepasst werden. So wird beispielsweise der Katalog der Diagnosis Related Groups (DRG) jährlich aufgrund der Kostendaten der an der Kalkulation teilnehmenden Kliniken neu berechnet und aktualisiert.

Berlin, den 19. Juni 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung